



Satzung

des Billardclub-Clubs Borsigwalde 1964 e. V.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen:
Billard-Club Borsigwalde 1964 e.V. (B. C. Borsigwalde 1964).
2. Der B. C. Borsigwalde hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung 1977, und zwar durch die Förderung des Sports.
2. Aufgabe des Vereins ist die Förderung des freiwilligen, unbezahlten Breiten-Ausgleichs- und Freizeitsports.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er hat keine geschäftlichen Interessen, seine Organe arbeiten ehrenamtlich.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Bewerber muss sich mit der Satzung einverstanden erklären und Jederzeit die Interessen des Vereins wahren und vertreten.
3. Der Bewerber wird durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung aufgenommen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch freiwilligen Austritt, der nur zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich oder per elektronischer Post (eMail) erfolgen kann. Die Erklärung muss bis spätestens 30.09. des laufenden Geschäftsjahres beim Vorstand eingegangen sein,
2. durch Ausschluss.
 - a) Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied gröblich oder wiederholt gegen Satzung oder satzungsgemäße Beschlüsse des Vereins verstößt oder sonst ein wichtiger Grund vorliegt, der dem Verein Schaden zufügt oder sein Ansehen beeinträchtigt,
 - b) der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied mehr als drei Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist,
 - c) über den Ausschluss entscheidet, nach Anhörung des Mitgliedes, die schriftlich erfolgen kann, die Mitgliederversammlung.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - für die Einhaltung der Satzung zu sorgen,
 - den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 6

Der Vorstand, die Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Sportwart
2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet jeweils der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann Verwaltungsanordnungen mit verbindlicher Rechtskraft erlassen.

3. Die Vorsitzenden und der Kassenwart sind bevollmächtigt, den Verein nach außen zu vertreten. Verbindliche Erklärungen dürfen nur im Einvernehmen mit den übrigen Vorstandsmitgliedern abgegeben werden. Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
4. Der Vorstand wird jeweils für 2 Jahre gewählt.
5. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
6. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt; sie soll nach Möglichkeit im ersten Quartal durchgeführt werden.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt, oder
 - b) 20 % der Mitglieder beantragen.
8. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Einberufung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Die Mitgliederversammlung wird schriftlich mit normaler Briefpost oder per elektronischer Post (eMail) einberufen.
9. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Berichte des Kassenwartes und der Kassenprüfer
 - c) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahlen, soweit diese erforderlich sind.
10. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit. Bei Wahlen muss geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von einem Mitglied beantragt wird.
11. Anträge können gestellt werden
 - a) von Mitgliedern
 - b) vom Vorstand und
 - c) von den Ausschüssen
12. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird.

- Das geschieht durch den Beschluss von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, den Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufzunehmen. Dringlichkeitsanträge bezüglich Satzungsänderung sind ausgeschlossen.
13. Die Mitgliederversammlung kann besonders verdienstvolle Vereinsmitglieder auf Vorschlag des Vorstandes zu **Ehrenmitgliedern** ernennen.
 14. Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen das vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§ 7

Ehrenmitglieder und Ehrenpräsident

1. Natürliche Personen können, sofern sie sich besonderer Verdienste um den Verein oder den Deutschen Billardsport verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenpräsidenten ernannt werden.
2. Die Ernennung kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen.
3. Die Zahl der Ehrenmitglieder ist nicht begrenzt, dagegen kann, solange der Verein einen Ehrenpräsidenten hat, kein zweiter ernannt werden.

§ 8

Mitgliederbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Mitgliedsbeitrag kann, wenn besondere Umstände es erfordern, durch die Mitgliederversammlung zu jedem Zeitpunkt geändert werden.
3. Der Beitrag ist im Voraus zu entrichten, jeweils bis zum Ersten eines Monats.
4. Für zu spät entrichtete Beiträge kann ein Säumniszuschlag oder ein Strafgeld zugunsten des Vereins erhoben werden, wenn das Mitglied mit dem Beitrag mehr als 3 Monate im Rückstand ist.
5. Ehrenpräsident und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
6. Der Vorstand kann auf Antrag in besonders gelagerten Fällen auf Zeit oder für immer Beitragsfreiheit oder Beitragsermäßigung gewähren.
7. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9

Auflösung des Vereins

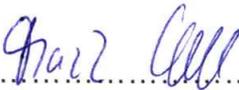
1. Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, und zwar, wenn weniger als drei Mitglieder dem Verein angehören oder die Versammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder dafür stimmt.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen des Vereins an eine gemeinnützige Sportorganisation, die es für die in § 2 dieser Satzung genannten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

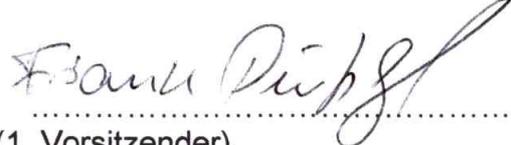
§10

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 23.05.2022 geändert.

Sie tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.


.....
(Schriftführer)


.....
(1. Vorsitzender)